

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Bliesdorf, Kunersdorf

Projektbeschreibung

Oktober 2025



Projektbeschreibung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage

Gemeinde Bliesdorf

Vorhabensträgerin:



Nexun Germany GmbH / Geschäftsführer: Josef Kastner

Gerhofstraße 1-3, 20354 Hamburg

+49 176 5768 8344 / contact@nexun.eu / www.nexun.eu

Erstellt durch:



Nexun Germany GmbH / Geschäftsführer: Josef Kastner

Gerhofstraße 1-3, 20354 Hamburg

+49 176 5768 8344 / contact@nexun.eu / www.nexun.eu

Inhalt

1 Einleitung	1
2 Planungsziel	1
3 Lage und Bestandssituation	1
3 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens	3
4 Vorgaben der Raumordnung	4
5 Bauleitplanung / kommunale Vorgaben	5
5.1 Erfordernis der Bauleitplanung	5
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	6
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	7
5.4 Einfriedung	8
5.5 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	8
6 Erschließung	10
7 Netzverknüpfung	11
8 Kosten und Beteiligung für Kommune und EinwohnerInnen	11

1 Einleitung

Die Folgen des Klimawandels werden immer sichtbarer. Um die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu reduzieren, ist eine massive Reduktion der Treibhausgasemissionen erforderlich. Die Bundesregierung strebt im Rahmen des § 1 Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) an, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms im Jahr 2030 auf 80 % zu steigern, wobei der Ausbau der erneuerbaren Energien stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen soll. Diese Ziele sollen gemäß § 4 Nr. 3 EEG durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 128 GW im Jahr 2026 erreicht werden.

Außerdem rückt aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage immer weiter eine dezentrale, lokale Organisation der Energieerzeugung ins Bewusstsein. Die Dringlichkeit, mit der es die Energiewende umzusetzen gilt, ist größer denn je.

2 Planungsziel

Die **Nexun Germany GmbH** beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV) mit einer derzeit geplanten Gesamtleistung von ca. 31,5 MWp zur Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie innerhalb der Fluren 001 und 003 der Gemarkung Kunersdorf der Gemeinde Bliesdorf. Die gesamte Potenzialfläche umfasst ca. 24 ha. Die Fläche soll unter Berücksichtigung umwelt- und naturverträglicher Maßnahmen einer Nutzung durch eine FF-PV zugeführt werden. Das Vorhaben trägt damit zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, zur Reduktion von CO2-Emissionen sowie zu einer höheren Energieunabhängigkeit bei. Diese Installation wird eine CO2 Emissionsminderung von ca. 18.400 t CO2 pro Jahr für die Gemeinde Bliesdorf erzielen.

3 Lage und Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Kunersdorf und umfasst in der Flur 001 die Flurstücke 1 und 2/2 sowie in der Flur 003 die Flurstücke 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 231 und 232 (Abbildung 1).



Abbildung 1 Administrative Lage des Plangebietes, (Quelle: Bundesländer, Nexun, EU, Google)

Das Plangebiet liegt innerhalb der ausgewiesenen Flächen für benachteiligte Gebiete. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete werden im Rahmen der europäischen Richtlinie 75/268/EWG vom 14.07.1986 definiert. Generell sind damit Berggebiete und andere Gebiete gemeint, in denen aufgrund ungünstiger Standortbedingungen oder aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht.

Der ausgewählte Standort weist eine geringe landwirtschaftliche Produktivität auf. Wie aus der Katasterkarte zur Bodenschätzung des Landesbetrieb des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg hervorgeht, weist das Plangebiet mehrheitlich Bodenzahlen unter 30 auf, was einer geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit entspricht (vgl. Abbildung 2).

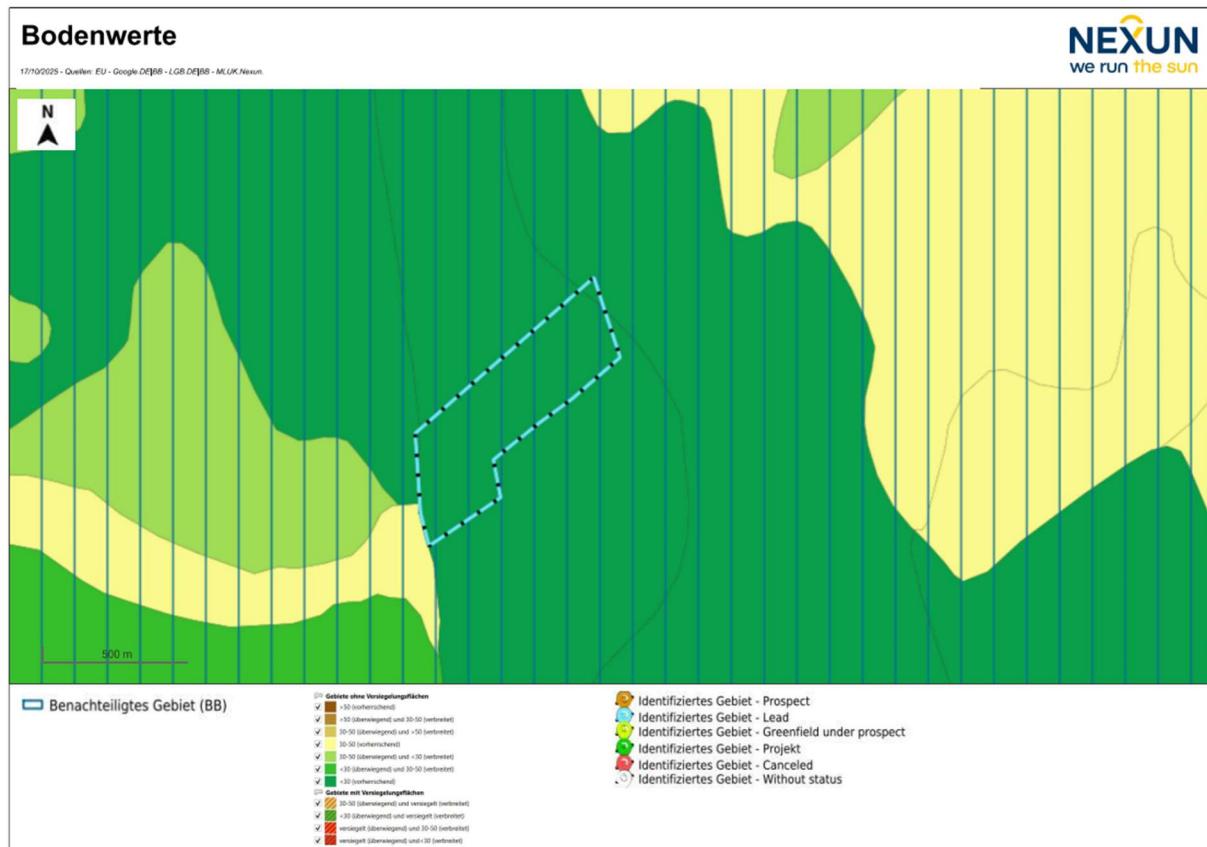


Abbildung 2 Bodenwertigkeit im Bereich der Potenzialfläche, (Quelle: Nexun, MLUK, Google)

3 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Bei einer FF-PV werden die PV-Module von einem Gestellsystem getragen, das die Eigenlasten, Wind- und Schneelasten und ggfs. Nutzlasten, die auf ein Modul wirken können, sicher und dauerhaft aufnimmt und in den Boden weiterleitet. Das Stahl-Gestellsystem wird über Rammfundamente im Boden verankert. Folglich ist keine Gründung von Betonfundamenten notwendig und die Fläche der FF-PV wird nicht versiegelt.

Auf den in Reihe angeordneten Rammfundamenten werden die PV-Module in einer Neigung von 15° bis 25° montiert und sind in parallel verlaufenden Reihen nach Süden ausgerichtet. Die am Gestellsystem installierten Wechselrichter, welche per Solarkabel mit den PV-Modulen verbunden sind, wandeln den von den Solarzellen produzierten Gleichstrom in Wechselstrom um. Gleichzeitig steuern die Wechselrichter die Gesamtanlage, sodass die PV-Module in ihrem einstrahlungs- und temperaturabhängigen Leistungsmaximum funktionieren.

Zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Versorgungsnetz werden in Abhängigkeit der installierten Leistung als eingeschossiger Standard-Fertigteilcontainer konzipierte Transformatorenstationen benötigt. Zum Einsatz kommen Öltransformatoren, die Öle als Kühl- und Isoliermedium einsetzen und über eine Auffangwanne verfügen, welche ein Auslaufen von Transformatorenöl

unterbindet, sodass die Dichtigkeit gegenüber wassergefährdenden Stoffen gewährleistet wird. Bei der Aufstellung und dem Betrieb der Trafos finden die einschlägigen Rechtsgrundlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Berücksichtigung.

Die Verbindung zwischen den Modultischen, den Wechselrichtern und der Trafostation wird durch im Erdreich verlegte Kabel hergestellt. Hierfür werden Kabelgräben von ca. 0,80 m Tiefe gezogen. Die Kabel werden in einer Ebene nebeneinander verlegt, wobei sich der Abstand der Kabel und damit die Breite des Kabelgrabens aus der vorgesehenen Leistung und der entsprechenden Kapazität der eingesetzten Kabel ergeben. Auch aus wirtschaftlichen Gründen wird bereits in der Planungsphase darauf geachtet, Länge und Breite der erforderlichen Kabel und der damit im Zusammenhang stehenden Bodenbeeinträchtigung möglichst gering zu halten.

4 Vorgaben der Raumordnung

Auf landesplanerischer Ebene ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), welcher am 01.07.2019 in Kraft getreten ist, zu beachten. Aus der Festlegungskarte des LEP HR geht hervor, dass für das Plangebiet keine Festsetzungen festgelegt sind. Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Freiraumverbund. Da der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten wird und durch das Vorhaben weder in Anspruch genommen wird noch zerschnitten wird, wird der Freiraumverbund durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Auf regionalplanerischer Ebene ist der Regionalplan der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zu berücksichtigen. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Integrierte Regionalplan derzeit aufgestellt wird und somit nicht rechtskräftig ist. Aus der Festlegungskarte des Integrierten Regionalplans geht hervor, dass das Plangebiet an ein Vorranggebiet Freiraumverbund angrenzt. Da das Vorhaben den Freiraumverbund nicht beeinträchtigt, steht das Vorhaben den Belangen der Regionalplanung nicht entgegen. Der Sachliche Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ wird derzeit aufgestellt. Aus der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“, welcher am 27.10.2021 in Kraft getreten ist, geht hervor, dass für das Plangebiet keine regionalplanerischen Festsetzungen getroffen wurden.

Das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg weist auf der Projektfläche schützenswerte Arten- und Lebensgemeinschaften (Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, offene Flur, Siedlung) und das Ziel nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzes aus. Darüber hinaus befindet sich der nordöstliche Teil in einem Bereich des Arten- und Lebensgemeinschaftenschutzes, und zwar für den Schutz und die Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten (Abbildung 3).

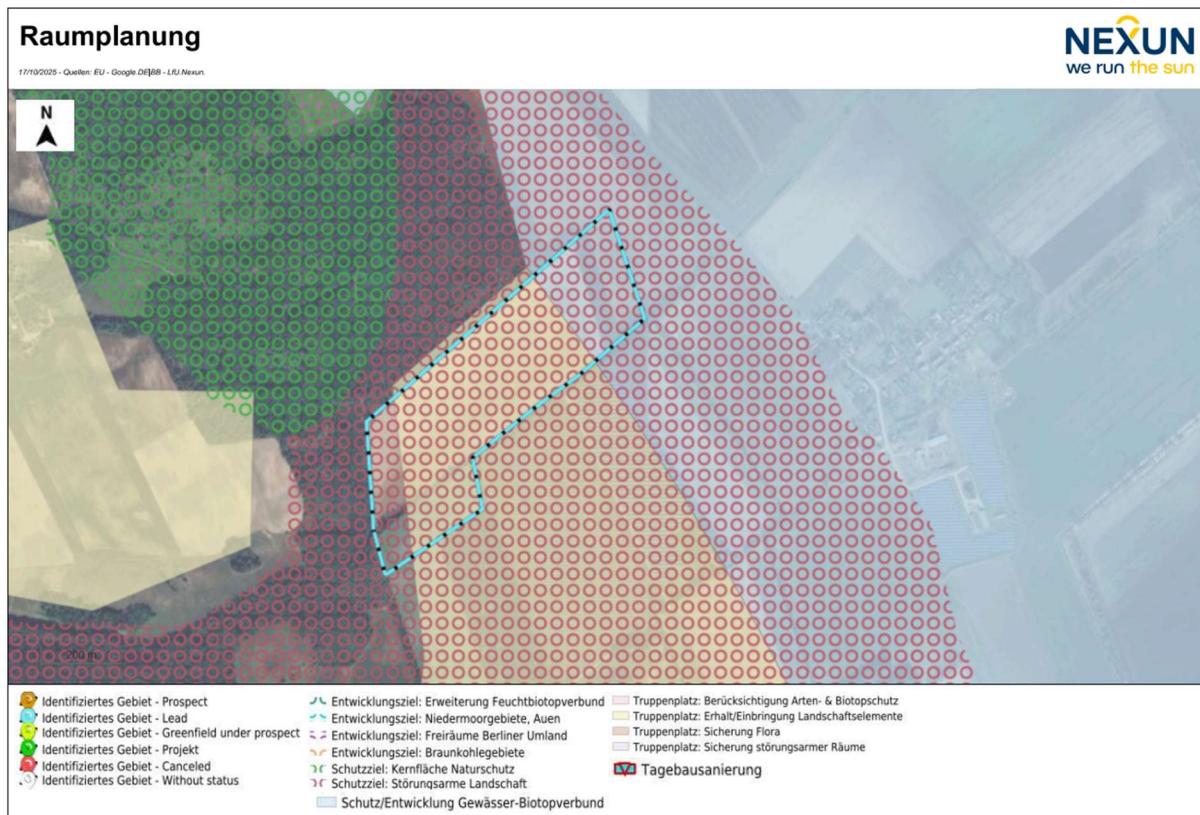


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (Quelle: Nexun, MLUK, Google)

5 Bauleitplanung / kommunale Vorgaben

5.1 Erfordernis der Bauleitplanung

Die geplante FF-PV stellt kein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB dar. Um die bauleitplanerischen Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bebauungs- und Nutzungsziele innerhalb des Plangebietes die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf“ gemäß § 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB beabsichtigt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Planvorhaben – die Errichtung einer FF-PV zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz – bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, sodass die Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB notwendig wird. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf“ erfolgt im Regelverfahren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c BauGB und §§ 10 – 10a BauGB.

Entsprechend des § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, welcher gesondert der Planbegründung beigefügt wird, beschrieben und bewertet.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Mit dem vorliegenden Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf“ wird dem Erfordernis entsprochen.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind Gebiete, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, als sonstige Sondergebiete festzusetzen. Dabei ist die jeweilige Zweckbestimmung mit anzugeben, im vorliegenden Fall „Solarpark“. Mit der Festsetzung des Sondergebiets wird das städtebauliche Ziel der Errichtung und Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen konkretisiert und der Nutzungszweck näher bestimmt.

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist für einen Bebauungsplan stets eine Regelung zur Grundfläche festzusetzen. Gewählt wird die relative Grundflächenzahl (GRZ), welche unter Berücksichtigung des § 17 BauNVO auf $GRZ = 0,8$ der Sondergebietsflächen als Höchstmaß festgesetzt wird. Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstücks an. Dies ist beim vorliegenden Vorhaben nicht der Fall. Zwar wird das Grundstück durch die PV-Module überdeckt, weshalb diese Flächen bei der Ermittlung der GRZ mit zu berücksichtigen sind, jedoch nicht versiegelt. Die GRZ ergibt sich somit aus der horizontalen Projektion der von den Modulen überdeckten Fläche. Der Anteil der horizontal überdeckten Modulfläche darf folglich 80% der bebaubaren Fläche nicht überschreiten.

Ergänzend werden gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aus Gründen des Landschaftsbildes in Verbindung mit dem Maß der baulichen Nutzung (GRZ) maximale Bauhöhen festgesetzt. Diese Festsetzungen dienen dem Schutz und der Wahrung des Landschaftsbildes, indem eine Überhöhung der technischen Anlagen ausgeschlossen wird.

Die Höhen werden von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. der Oberkante der Nebenanlagen angenommen. Die geplanten Bauhöhen sind:

- Gesamthöhe für Module: max. 6,00 m (Oberkante der Module)
- Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafostationen): max. 2,8 m.

Die Photovoltaikmodule werden in parallelen Reihen mit Süd-Ausrichtung angeordnet. Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von ca. 3,0 m vorgesehen.

Die Unterkante der Solarmodule befindet sich in einer Höhe von ca. 0,80 m über dem Boden; die Modulreihen weisen eine Breite von ca. 4,8 m auf. Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter direkt an den Modulgestellen montiert oder als sogenannte Zentralwechselrichter in Kompaktstationen auf der Fläche installiert.

Bei den verwendeten Transformatoren handelt es sich um Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung. Die Kompaktstationen (z.B. Modell: Gräper GBÜ 1000/2000) haben in der Regel eine Grundfläche von 2,50 m x 3,00 m und eine Höhe von 2,65 bis 2,80 m. Sie werden ohne die Verwendung eines Fundamentes auf einer Schottertragschicht aufgestellt (Abbildung 4).

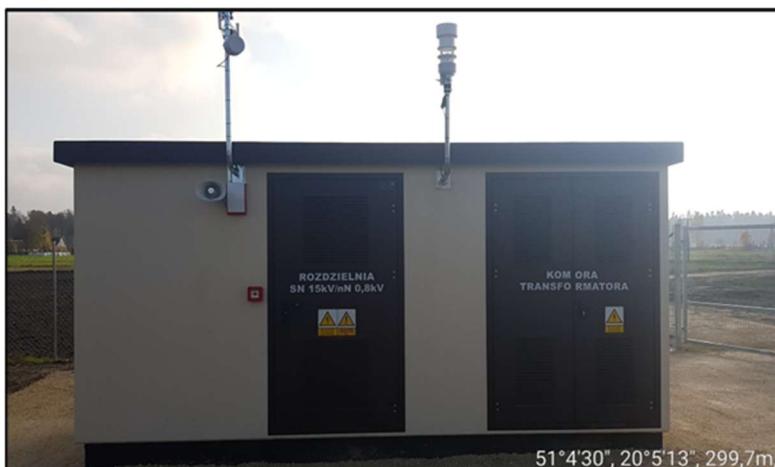


Abbildung 4 Beispiel einer Trafo-Station (Quelle: Nexun Germany GmbH)

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen bestimmt. Die Solarmodule werden innerhalb der Sondergebietsfläche festgesetzten Baugrenzen errichtet. Die Baugrenzen sind innerhalb des Sondergebiets bis zu notwendigen Abständen zu Waldgebieten ausgedehnt, wodurch eine effiziente Flächennutzung angestrebt wird. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) werden Abstände von 30 m zwischen den Waldgebieten und der Baugrenze eingehalten.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen, die der elektrotechnischen Anbindung der Solaranlage dienen, beantragt. Geplant sind Transformatoren als Kompaktstationen aus Beton mit einer Grundfläche von ca. 10 – 15 m². Um eine effiziente und standortoptimierte Gestaltung der geplanten Anlage zu ermöglichen, wird das geringfügige Vortreten von Gebäudeteilen gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO zugelassen.

Die überbaute Fläche, gemessen als Projektion der Module auf die Horizontale, hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen Flächenanteil von 30- 35% der Anlagenfläche.

Die Montage der PV-Module erfolgt auf einem standardisierten Gestellsystem, das über Rammfundamente im Boden verankert wird. Folglich ist keine Gründung von Betonfundamenten notwendig und die FF-PV- Fläche wird nicht versiegelt. Der gesamte Versiegelungsgrad, durch den ein vollständiger Bodenfunktionsverlust zu verzeichnen ist, beträgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB max. 4% der Sondergebietsfläche.

Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar.

5.4 Einfriedung

Angesichts der Nutzung als Energiegewinnungsanlage mit hohen Spannungen wird das Gelände zum Schutz gegen unbefugtes Betreten gänzlich eingezäunt. Die Einfriedung der Anlage wird mit einer Bodenfreiheit von mind. 0,15 m für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt. Dadurch wird der Austausch kleiner bis mittelgroßer Säuger gewährleistet.

Um die Anlage werden bestehende Gehölze als Abschirmung erhalten und durch zusätzliche Anpflanzungen ergänzt, um eine natürliche Abschirmung zu schaffen. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Anpflanzungen vorgesehen. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite des Pflanzstreifens angeordnet, damit er sich nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.

5.5 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Um die Verschattung der PV-Module untereinander zu minimieren sowie genügend Rangiermöglichkeiten im Falle von Wartungs- und Pflegearbeiten sicherzustellen, wird zwischen den Modulreihen ein ausreichend großer Abstand von ca. 3,0 m eingehalten. Zur ökologischen Aufwertung des Standorts wird beabsichtigt, die Randbereiche sowie die Flächen zwischen und unter den Modulen als artenreiches, heimisches Extensivgrünland (Blühwiese) zu gestalten. Diese und weitere Maßnahmen, wie etwa die Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Insekten, werden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geprüft und können als Grünordnungsmaßnahmen festgesetzt werden. Mit der Etablierung eines Graslandes wird die Bodenerosion durch den durchgängigen Bewuchs verhindert. Gleichzeitig trägt die extensive Nutzung auch zur Aufwertung der Lebensbedingungen vieler Tier- und Pflanzenarten bei und fördert somit die Biodiversität. Es ist beabsichtigt, für die Grünpflege während der Betriebszeit ein ortsansässiges Unternehmen zu beauftragen.

Vorhandene Gehölzstrukturen um das Plangebiet bleiben erhalten und werden in ihrem Naturzustand belassen. Damit erfüllen sie ihre ökologische Bedeutung,

verhindern Bodenerosion und bieten der Fauna einen Nahrungs-, Brut- oder Aufzuchtplatz.

Die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten wird durch einen Mindestabstand von 0,15 m zwischen Oberboden und Zaununterkante gewährleistet. Auf eine Verwendung von Stacheldraht wird verzichtet, sodass kleinere Tierarten weiterhin die eingezäunte Fläche nutzen können und ihr natürlicher zusammenhängender Lebensraum bestehen bleibt.

Zwischen den montierten Einzelmodulen wird jeweils ein Abstand von einigen Zentimetern freigehalten, sodass auf der Moduloberfläche auftreffendes Niederschlagswasser zwischen den Einzelmodulen abfließen kann. Somit wird auch die von den Modulen überschattete Fläche ausreichend befeuchtet und das Niederschlagswasser kann vor Ort versickern.

Die PV-Module benötigen im Regelfall keine manuelle Reinigung, da ihre glatte Oberfläche selbstreinigend ist. Anfallendes Niederschlagswasser perlt in Form von Tropfen ab und führt dabei Schmutzpartikel mit sich. Dadurch wird die Ansammlung von Verschmutzungen verhindert und die Module bleiben auch ohne zusätzliche Reinigungsmaßnahmen sauber und funktionstüchtig. Folglich werden das Wasserrückhaltevermögen und die Versickerungsfähigkeit von Böden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich in direkter Nachbarschaft zu einer Solarfläche, die sich südlich mit einer Größe von ca. 22,5 ha anschließt. In ca. 425 m Entfernung östlich der Vorhabenfläche liegt der Ort Metzdorf, welcher aufgrund einer bestehenden Gehölzstruktur keine direkte Sichtbeziehung besitzt. Zwischen dem Ort und der Vorhabenfläche befindet sich ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet. Vorhandene Waldgebiete und geplante Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Umgebung werden zur Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft genutzt. So können Waldränder die FF-PV teilweise oder vollständig verdecken. Da der Wald einen natürlichen Rahmen vorgibt und in der Fernwirkung die Horizontlinie des Waldes überwiegt, fallen auch nicht verdeckte Anlagenbereiche weniger auf, sodass die Anlage als weniger störend empfunden wird. Auch für die Nahwirkung kann ein Wald zu einer besseren Einbindung beitragen, da die geometrisch ausgerichteten Anlagen durch die horizontalen Strukturen wie Baumkronen als weniger „hart“ und fremdkörperartig empfunden (vgl. Abbildung 5). Durch die Einbindung der Anlage in vorhandene Strukturen kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert werden. Mit einer Gesamthöhe der Module von ca. 4,80 m ist im räumlichen Umfeld des Plangebietes nicht von einer weithin sichtbaren Wirkung auszugehen.



Abbildung 5: Einbindung der FF-PV unter Einbeziehung der vorhandenen Waldstrukturen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014), S. 18)

Im weiteren Bauleitplanverfahren wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 des BauGB erstellt, in dem die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

6 Erschließung

Das Plangebiet kann nicht komplett über das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. In einer Entfernung von ca. 280 m liegt die B 167, welche eine Befahrung ermöglicht. Für die Anbindung zwischen B 167 und Vorhabenfläche ist es erforderlich, einen Wirtschaftsweg entlang der Büchnitz herzustellen. Während des Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Der landwirtschaftliche Verkehr kann weiterhin uneingeschränkt erfolgen.

Die innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Wege zwischen den Modulreihen. Die Zufahrten, Wege und Stellplätze werden als Schotterflächen mit wassergebundener Decke angelegt, wodurch Regenwasser versickern kann. Innerhalb der Sondergebietsfläche werden nicht befestigte Bodenflächen im landwirtschaftlichen Gelände beibehalten.

Für den Transport der schweren Infrastruktur (Transformator) wird ggf. ein kleiner Bereich der Wege nach den besonderen Anforderungen ausgebaut. Die geringen Aushubmassen durch Planherstellung für die Trafostation können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Der Strom wird über Erdkabel zum nächstgelegenen Umspannwerk abgeleitet. Die privatrechtliche Nutzung wird durch sog. Kabel- und Wegeverträge mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. der zuständigen Behörden vereinbart.

7 Netzverknüpfung

Für die Einspeisung der erzeugten elektrischen Leistung liegt eine positive Tagesaussage vom 22.08.2025 des zuständigen Netzbetreibers vor. Eine Anschlussreservierung steht noch aus.

Bis zum 1,7 km entfernt gelegenen Netzanschlusspunkt wird die Kabeltrasse als Mittelspannungs-Erdkabel möglichst entlang von öffentlichen Wegen realisiert (Abbildung 6). Eine Kooperation mit anderen Marktteilnehmern wird angestrebt. Durch die Vorhabenträgerin ist ein eigenes Einspeiseumspannwerk zu errichten.

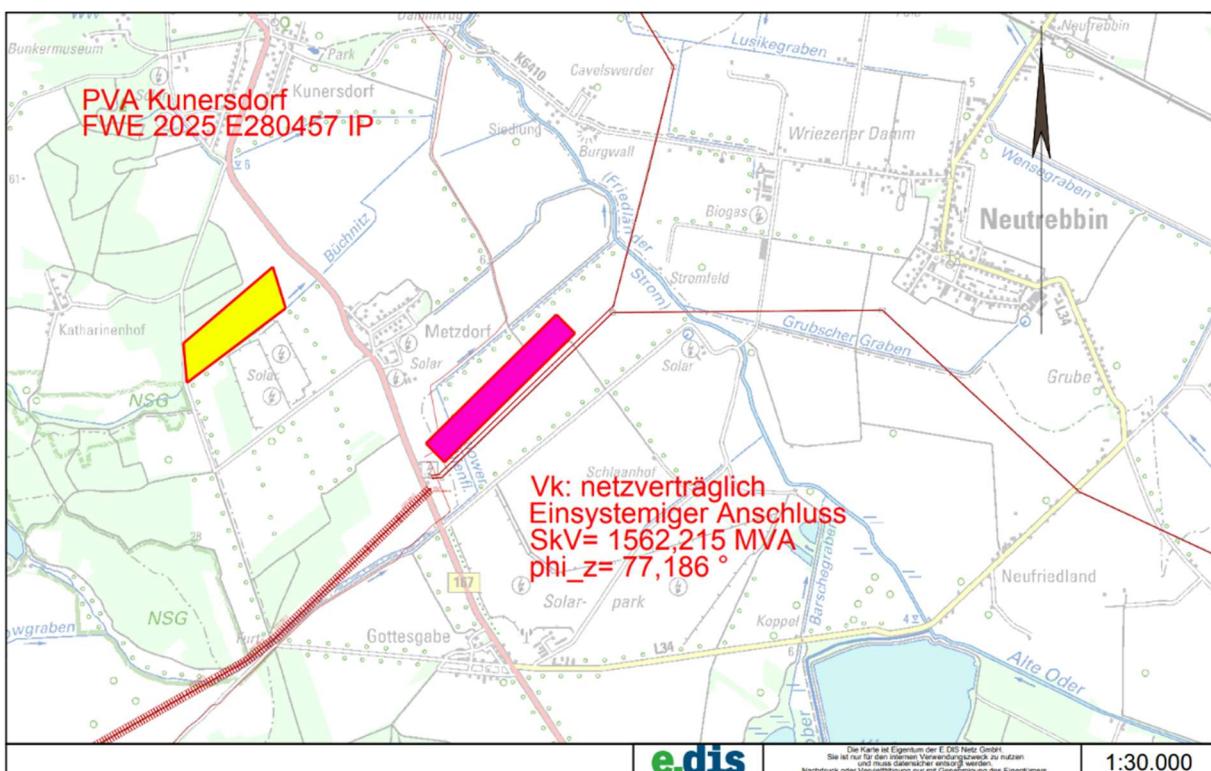


Abbildung 6: Lageplan Netzanschlusspunkt (Quelle: e.dis)

8 Kosten und Beteiligung für Kommune und EinwohnerInnen

Für die Gemeinde Bliesdorf entstehen keine Kosten, die über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen (Fassung von Beschlüssen, Verfahren, etc.). Die Vorhabenträgerin übernimmt sämtliche Planungskosten und Kosten für Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung. Dies wird gem. § 11 BauGB vertraglich mit der Stadt geregelt (städtbaulicher Vertrag).

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz – BbgPVAbgG) sind Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verpflichtet, eine Sonderabgabe von 2.000 € pro MWp installierter Leistung und Jahr an die Gemeinde zu zahlen, wodurch ab der Inbetriebnahme des Solarparks bei einer voraussichtlichen Nennleistung von ca. 31,5 MWp jährlich ca. 63.000 € direkt an die Gemeinde fließen und dadurch auch die Ortschaft Metzdorf profitieren würde.